

Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erscheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Inserate werden bis Tags vorher früh 9 Uhr angenommen.
Abonnement vierteljährlich 1 Mark.

Druck und Verlag von Hermann Starke in Großenhain.
Verantwortl. Redacteur: Hermann Starke sen.

Gebühren für Inserate von auswärts
werden, wenn von den Einfernern nicht anders bestimmt,
durch Postnachnahme erhoben.

Nr. 23.

Donnerstag, den 23. Februar 1882.

70. Jahrgang.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers **Ferdinand Feustel** hier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 18. März 1882, Vormittags 9 Uhr,
vor dem Königl. Amtsgerichte hiersebst bestimmt.
Großenhain, den 21. Februar 1882.

Heinrich, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Im **Gasthose zu Böbla b. D.** kommen

Dienstag, den 28. Februar 1882,

Vormittags 10 Uhr

1 **Wirtschaftswagen** mit Zubehör und 1 Paar **Ernteleitern** gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Großenhain, am 18. Februar 1882.

Der Gerichtsvollzieher.
Söpfner.

Submission.

Die Lieferung des Bedarfs an **Brennholz** und **Petroleum** für die hiesigen Garnison-Anstalten auf die Zeit vom **1. April 1882 bis ult. März 1883** soll im Wege öffentlicher Submission verdingen werden.

Bewerber wollen die Lieferungs-Bedingungen im Bureau „Turnstraße Nr. 141“ einsehen und alsdann schriftliche Offerten, versiegelt und mit der Aufschrift „Brennholz- resp. Petroleum-Lieferung betr.“ versehen bis **Sonnabend, den 25. Februar 1882,** Vormittags 11 Uhr im bezeichneten Bureau abgeben.

Großenhain, am 19. Februar 1882.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Grasverpachtung.

Die **Grasnutzung auf dem Artillerieschießplatze bei Zeithain** soll auf die Zeit vom **1. April 1882 bis 31. März 1883** an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierauf Reflectirende wollen die bezüglichen Bedingungen bei dem Kasernenwärter **Herrnsdorf** daselbst einsehen und ihre Offerten bis **Sonnabend, den 4. März 1882,** Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift versehen: „Grasverpachtung betreffend“ dahin einbringen.

Dresden, am 22. Februar 1882.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Die erste Kammer erledigte am Montag, nachdem eine vom Secretär Graf Könnert eingetragene, die Division betreffende Interpellation durch den Staatsminister Dr. v. Gerber beantwortet worden war, den Etat des Justizministeriums im Wesentlichen nach den Beschlüssen der jenseitigen Kammer; nur genehmigte sie das von dieser abgelehnte Dispositionsquantum zu persönlichen Zulagen an richterliche Beamte in einer Gehaltsklasse unter 6000 M. zur Ausgleichung des mit Versetzungen verbundenen dauernden Mehraufwandes und zu Funktionszulagen. — Die zweite Kammer berieth die Capitel 19—21 des Staatshaushaltsetats, Steuern und Abgaben. Zu Cap. 21 beschloß die Kammer auf Antrag der Majorität der Deputation, gegen den Widerspruch der Regierung, mit 39 gegen 32 Stimmen, die Aufhebung der Chauffée- und Brückengelder von der nächsten Etatsperiode ab zu beantragen. Zu den Einnahmen aus der Einkommensteuer beantragte die Minorität der Deputation, in der jetzigen Etatsperiode die beiden untersten Klassen der Einkommensteuerpflichtigen von der Einkommensteuer frei zu lassen und der Regierung für den nächsten Landtag die Vorlegung einer abgeänderten Einkommensteuerescala im Sinne einer, bez. weiteren, Entlastung der unteren und mittleren Einkommensteuerstufen zur Erwägung zu geben. Dieser Antrag wurde in bezug gegen 11 bez. 17 Stimmen abgelehnt, nachdem Staatsminister Frhr. v. Könnert im Laufe der Debatte erklärt hatte, die Regierung sei für jede Steuererleichterung, so lange aber unser Steuergesetz die Zuschläge erfordere, vermöge die Regierung keinen Grund für eine Befreiung der zwei untersten Klassen oder sonstige Erleichterungen zu finden. Die als Erträgnis der Einkommensteuer, der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, des Urkundenstempels und der Erbschaftsteuer eingestellten Summen wurden genehmigt. — Am 21. Februar erledigte die erste Kammer den Etat des Ministeriums des Innern durchgängig nach den jenseitigen Beschlüssen, während die zweite Kammer sich mit Petitionen und Anträgen beschäftigte. Bezüglich des vom Abg. Bebel begründeten Antrages auf Erlass eines Gesetzes, welches für die Ausweisungsbefugnis der Polizeibehörden feste Normen festsetzt, erklärte Staatsminister v. Mostig-Wallwitz, daß er noch heute, wie im Jahre 1874 der Meinung sei, daß diese Materie zweckmäßig nur durch Reichsgesetz geregelt werde,

daß die Regierung aber Bedenken getragen habe, einen darauf bezüglichen Antrag beim Bundesrathe einzubringen, weil dies nur entweder zur Ablehnung des Antrages oder zur Aufhebung von Absatz 1 des § 3 des Freizügigkeitgesetzes hätte führen können, welche letztere Eventualität er gerade in der jetzigen Zeit ungern sehen möchte. Doch erklärte sich der Minister bereit, den Polizeibehörden erneut einzuschärfen, daß die Ausweisungsbefugnis nur da Platz greifen solle, wo nach der Individualität der Person und des Vergehens zu fürchten sei, daß der Aufenthalt Jemandes an dem betreffenden Orte schädlicher als anderswo sein werde. Der Antrag Bebel's wurde auf Vorschlag des Abg. Ackermann der Gesetzgebungsdeputation überwiesen.

In Dresden fand am Sonntag die 41. Preisvertheilung des Vereins zur Auszeichnung würdiger Dienstboten statt, welcher wiederum Ihre königl. Hoheit die Frau Prinzessin Georg als Protectorin des Vereins beihohnte. Diesmal waren es 38 Dienstboten, welche nach einer trefflichen Ansprache des Vereinsvorsitzenden, Consistorialrath Superintendent Dr. Meier, durch Ehrenzeugnisse und Geldprämien ausgezeichnet wurden.

Einem an der Kreisfäße in einer Fabrik zu Friedrichstadt-Dresden beschäftigten Arbeiter sind am 20. Februar drei Finger der rechten Hand abgeschnitten worden.

Ein seltenes Naturerscheinung hat man am 19. Februar Abends in unmittelbarer Nähe von Freiberg beobachtet. Während des heftigen Schneesturms und bei 2 Grad R. Kälte erleuchtete plötzlich in östlicher Himmelsrichtung ein greller Blitzstrahl das Firmament und folgte demselben augenblicklich darauf ein heftiger Donnerschlag. Diese elektrische Entladung hatte sich hauptsächlich den Telegraphendrähten mitgetheilt, denn sämtliche Signalläutwerke von Freiberg bis Muldenhütten wurden ausgelagert und läuteten. Alte erfahrene Witterungskenner wollen hierin Anzeichen eines strengen Nachwinters erblicken.

Am 18. Februar wurde ein auf einem Baue zu Vorna beschäftigter, 27 Jahre alter Dienstmacht aus Trages durch ein Stück Bauholz, welches man aus einer oberen Etage herabwarf, getroffen und auf der Stelle getödtet.

In einer mechanischen Weberei zu Schedewitz bei Zwickau ist am Montag ein 15-jähriger Lactirerlehrling dadurch tödtlich verunglückt, daß er sich unvorsichtiger Weise mit einer Transmissionswelle zu schaffen machte, von dieser ergriffen und wiederholt herumgeschleudert wurde.

Bekanntmachung, den Jahrmart betreuend.

Für den bevorstehenden Jahrmart werden folgende Bestimmungen zur gehörigen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Jahrmart beginnt **Donnerstag, den 23. Februar,** früh und endet **Freitag, den 24. Februar,** Abends 10 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ist der Einzelverkauf und das Auslegen der Waaren verboten und nur der Großhandel am Mittwoch, den 22. Februar, von Mittags 12 Uhr an nachgelassen.

2) Hinsichtlich der Benugung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen des Marktausschusses, beziehentlich des Marktmeisters nachzugehen.

3) Die tarifmäßigen Stättgelde werden in den Verkaufsständen durch den Marktausschuß eingeholt werden.

4) Behufs der Controle ist an sämtlichen Marktständen, und zwar auf der rechten Seite von der Stellung des Verkäufers aus gerechnet, die Längengröße der Bude, im Metermaße ausgedrückt, in deutlich erkenn- und unverwischbarer Weise, am Besten mit Oelfarbe oder auf angeschlagenen Täfelchen anzugeben. Bei Bruchtheilmessern sind die Größen unter und über 50 Centimetern für 0,5 Meter und von 51 bis 99 Centimeter für volle Meter zu rechnen.

5) Diejenigen Marktständen, welche nicht im Besitze gelöster Stellen sind, dürfen nur die von dem Marktmeister ihnen angewiesenen Plätze besetzen und haben bei der Anweisung eine Gebühr von 25 Pf. für jede gewöhnliche Verkaufsbude und bis zu 1 M. für größere Schauuden, Schantzette und bergleichen zu entrichten.

6) Der Spirituosen- und Weinschank auf den für den Marktverkehr bestimmten Straßen und Plätzen darf nur in geschlossenen Schankzellen und nur von solchen hiesigen Einwohnern, welche zum Schankbetriebe mit obrigkeitlicher Erlaubnis versehen sind, ausgeübt werden; der Spirituosen- und Weinschank in offenen Verkaufsständen und gewöhnlichen Marktständen und die Ausübung desselben durch Fremde bleibt schlechterdings untersagt.

7) Alles ruhestörende Ausruhen und Anpreisen von Waaren, wie solches nicht selten unter Verletzung von Sittlichkeit und Anstand stattzufinden pflegt, wird strengstens verboten und zieht im Zuwiderhandlungsfalle neben der Bestrafung die Entziehung des Verkaufsstandes nach sich.

8) An jedem Markttag sind **Carouffels, Schieß- und Schauuden, sowie Schantzette Abends 10 Uhr, Verkaufsstände und Buden aller Art** dagegen spätestens **Abends 11 Uhr** zu schließen.

9) In allen Buden und Zelten dürfen des Abends offene Lichter nicht gebrannt, sondern nur Lampen mit gut schließenden Glaschirmen oder Laternen in Anwendung gebracht werden.

10) Das Abladen und Beladen der Marktgüter führenden Wagen ist lediglich in der **Turnstraße, Schloßgasse und Frauengasse** gestattet. Fuhrwerksbesitzer, welche für ihr Geschirre ein Privatunterkommen nicht haben, können letztere, jedoch außerhalb der Fahrstraßen und in gehöriger Ordnung, auf dem **Nabeburger Platz** aufstellen.

11) Die Bestimmungen in § 15 der Marktordnung, nach welchen die Buden 4 Tage vor Beginn des Jahrmartes aufzubauen werden können, jedoch binnen 2 Tagen nach beendeten Markte vollständig wieder beseitigt werden müssen, sind genau zu beobachten.

12) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht nach reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe einzutreten hat, gemäß § 38 der hiesigen Marktordnung, der §§ 147,1 und 149,6 der Gewerbeordnung resp. §§ 360,11 und 366,10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld oder entsprechender Haft bestraft.

Großenhain, am 20. Februar 1882.

Der Stadtrath.
Herrmann.

Am Sonnabend wurde das Poppe'sche Gutgeböste in Altanneberg bei Deutschhoren durch ein Feuer zerstört, welches das 15-jährige Dienstmädchen des Besitzers böswillig angelegt hatte. Die Thäterin ist bereits geständig und befindet sich in gerichtlichem Gewahrsam.

Deutsches Reich. Die betheiligten Mächte haben sich, wie es heißt, darüber geeinigt, die internationale Münzconferenz nicht schon im April, sondern erst im November in Paris wieder zusammentreten zu lassen. Sowohl in England, wie in Frankreich theile man an maßgebender Stelle die Ansicht des Fürsten Bismarck, daß die Sache „nicht pressant sei.“

Die preussische Regierung hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. Februar den Dispositionsfond für die officielle Presse mit der ganz bedeutenden Mehrheit von 248 gegen 73 Stimmen bewilligt erhalten. Dieses Resultat der zweitägigen Berathung, bei welcher übrigens manche nützliche Klärung über die gehässigen Parteiaussetzungen während der letzten Wahlen herbeigeführt wurde, ist als ein großer Erfolg des Ministers v. Puttkamer zu betrachten.

Der Antrag des Gesamtvorstandes des Abgeordnetenhauses bezüglich der Herstellung eines neuen Gebäudes für das Abgeordnetenhaus auf dem Grundstück der f. Porzellan-Manufactur unter Hinzunahme eines Theiles des Herrenhaus-Gartens wird, wie man der „Nat.-Ztg.“ schreibt, wahrscheinlich mit Einstimmigkeit angenommen werden. Man giebt sich übrigens noch immer der Hoffnung hin, daß die Regierung die Gelegenheit wahrnehmen wird, einen Neubau für beide Häuser des Landtages herzustellen.

Die Einverleibung von Charlottenburg in Berlin, die als nahe bevorstehend bezeichnet wird, dürfte 1 1/2 Millionen Mark Kosten verursachen, die allerdings Charlottenburg zunächst zur Last fallen; nach der Einverleibung sind aber alle Ausgaben, namentlich die sehr bedeutenden Kosten der Canalisation, von ganz Berlin zu tragen.

Oesterreich. Der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses hat am 20. Februar den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Ausnahmegerichten in Dalmatien, nach längerer Debatte mit einigen Abänderungen angenommen.

Bei der am 18. Februar vorgenommenen Ergänzungswahl für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes aus der Gruppe des böhmischen Großgrundbesitzes ist die verfassungstreue Partei unterlegen, indem der Candidat der autonomen